



Beitragsordnung

§ 1 Allgemeines

Die Mittel für die Verwirklichung der Zwecke des Vereins sollen durch Beiträge und sonstige Zuwendungen aufgebracht werden. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen.

§2 Höhe der Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wurde geändert.
Grundlage sind die höheren Ausgaben des Vereines, insbesondere der Ankündigung der Stadtverwaltung Staßfurt, ab dem August 2016 Betriebskosten für die Sporthalle zu erheben. In der Mitgliederversammlung, im Mai 2016, wurde einer Erhöhung der Beiträge zugestimmt.

Ab dem 01.01.2017 beträgt der Beitrag

- für eine natürliche Person, 13,00 € pro Monat.
- der ermäßigte Beitragssatz für Schüler, Studenten, Auszubildende, Arbeitslose und Rentner 11,00 € pro Monat.
- für Familien mit 3 oder mehr Personen kann eine Familienmitgliedschaft mit einem Beitrag von 26,00 € pro Monat gewährt werden.
- Kinder unter 8 Jahre bezahlen 8,00 €

§3 Beginn und Ende der Beitragspflicht

1. Der Verein erhebt für das Kalenderjahr 2009 erstmals Beiträge.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird erstmalig bei der Neuaufnahme von Mitgliedern zur Zahlung fällig. Ansonsten wird der Mitgliedsbeitrag jeweils mit dem Beginn eines Quartals des laufenden Kalenderjahres im Voraus fällig.
3. Geht ein Aufnahmegesuch auf Mitgliedschaft im Verein beim Vorstand nach dem jeweils ersten Monat des laufenden Quartals ein, so wird der Mitgliederbeitrag ab dem laufenden Monat gerechnet. Im Übrigen gilt § 3 Absatz 2 der Beitragsordnung.
4. Endet die Mitgliedschaft im Verein gleich aus welchem Grunde, endet die Beitragszahlung nach §8 der Satzung mit Ablauf der Kündigungsfrist.



§ 4 Fälligkeit und Zahlung des Beitrages; Mahnung

1. Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils zu Beginn eines jeden Quartals des laufenden Kalenderjahres im Voraus fällig. Spätestens zwei Wochen nach Erhalt der Beitragsrechnung ist die Zahlung auf das Vereinskonto vorzunehmen. Im Abbuchungsverfahren wird Quartalsweise zum 05.02., 05.05, 05.08 und zum 05.11 des Monats eingezogen.
2. Kommt ein Mitglied mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages in Verzug, so erfolgt eine erste schriftliche Mahnung in dem ein späterer Zahlungszeitpunkt von einem Monat festgelegt wird. Erfolgt bis zum festgesetzten Zeitpunkt kein Zahlungseingang auf dem Vereinskonto, erfolgt eine zweite schriftliche Mahnung. Für die zweite schriftliche Mahnung wird eine zusätzliche Mehraufwandsgebühr von 5,00 Euro fällig. Bei Stornierungen bzw. Rückbuchungen wird die Stornogebühr, plus eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 3,00 Euro, dem Mitglied berechnet.

§5 Ausschluss

Der Vorstand hat das Recht, jedes Mitglied welches den Beitrag, nach der Zweiten Mahnung, nicht entrichtet hat, vom Trainings- und Wettkampfbetrieb oder aus dem Verein auszuschließen.

§6 Veränderungen

Sollte sich der Status eines Mitgliedes verändern, so hat dieses Mitglied dies dem Vorstand und dem Kassierer, z.B. Kontoänderung, Änderung der Adresse, mitzuteilen. Die Verrechnung von Mehrzahlungen bzw. Erstattung überzahlter Beiträge erfolgt mit der Erhebung des Mitgliedsbeitrages für das nächste Quartal.

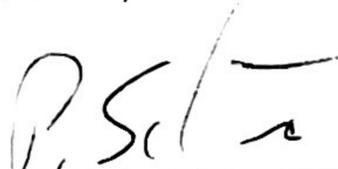
§7 Gültigkeit der Beitragsordnung

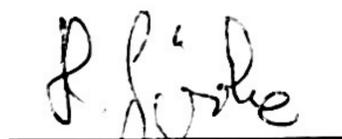
Die Beitragsordnung gilt ab dem Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Die Beitragsordnung hat Gültigkeit, bis durch die Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen wird.

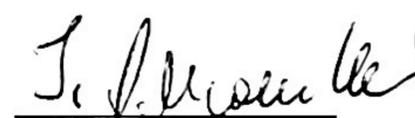
Staßfurt, 20.04.2009

Änderung der Beitragsordnung mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom Mai 2016

Staßfurt, d. 29.08.2016


Vorsitzender


stellvertretender
Vorsitzender


Schatzmeister